

Zeitschrift: Schweizer katholische Frauenzeitung : Wochenbl. für Unterhaltung u. Belehrung

Band: 6 (1906)

Heft: 12

Anhang: Mitteilungen des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes, No. 12

Autor: Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

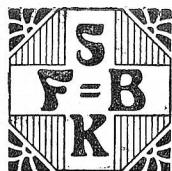
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Mitteilungen des schweizerischen katholischen Frauenbundes.

Nr. 12.

Beilage zu „Katholische Frauenzeitung“, 6. Jahrgang Nr. 12.

Einsiedeln, den 24. März 1906.

Die schweizerischen Frauenhilfsvereine zur Unterstützung armer Kinder in der Diaspora.

Zweck dieser Hilfsvereine ist, die armen Kinder in der Diaspora mit Weihnachtsgaben zu beschicken. Auch letzte Weihnacht konnten wiederum hunderte dieser armen Kleinen mit nützlichen Gaben erfreut werden. Da die Zahl der Missionsstationen mit jedem Jahr zunimmt, so sollten auch, wenn immer möglich, die Hilfsvereine sich mehren.

Den ersten Rang punkto Zahl dieser Vereine nimmt der Kanton Luzern ein. In der Stadt allein sind es der Marienverein, die ländl. Jungfrauenbruderschaft, der Verein der „Ewigen Anbetung“ und die Böglinge des Institutes St. Agnes, welche zahlreiche, größere Stationen besorgen. Auf dem Lande bestehen Hilfsvereine in Sursee, Dagmersellen, Münster, Willisau, Schüpfheim und Ruswil, allwo sehr fleißig gearbeitet wird. Es folgt sodann Zug, wo seit vielen Jahren für die inländische Mission Großartiges geleistet wird; der Verein von Schwyz tut sein Möglichstes, um seine sechs ziemlich großen Stationen gehörig besorgen zu können. Sodann sind noch zu erwähnen die Vereine von Solothurn, Stans, Sarnen und als jüngste Schweizersektion Altstorf.

Vor einigen Jahren wurde in Luzern eine Zentralstelle geschaffen, wo sich die neu gegründeten Hilfsvereine und neue Stationen, welche auf Gaben Anspruch machen, anzumelden haben. Diese Institution hat sich sehr bewährt. Früher ist es leider vorgekommen, daß einige Missionsstationen von 2—3 Seiten beschickt wurden, währenddem andere leer ausgingen. Dieser Unzukünftigkeit ist nun ein für allemal vorgebeugt, weil man jetzt eine genaue Kontrolle ausüben kann.

Im Januar 1905 wurde von der Zentralstelle in Luzern aus an das bischöfliche Ordinariat in St. Gallen die Anfrage gestellt betreff Gründung von Hilfsvereinen in diesem Kanton. Dem Gesuche wurde in der liebenswürdigsten Weise entsprochen, und auf letzte Weihnachten schon wurden vier Stationen im dortigen Bistum wie folgt beschenkt: Teufen durch die Jungfrauen-Kongregation in St. Gallen; Wartau durch die Gemeinde Altstätten; Buchs vom Paramentenverein Ragaz und Herisau von Gossau. Die beiden ersten Stationen sind viele Jahre vom Marienverein Luzern besorgt worden; derselbe mußte jedoch etwas entlastet werden, da dieser Verein gewöhnlich die Stationen, welche sich in letzter Stunde noch bei der Zentralstelle anmelden und die anderswo nicht mehr zugeteilt werden können, übernehmen muß.

Dass die Zeitungsschreiberei bisweilen ihre guten Früchte trägt, beweist die Gründung eines Hilfsvereines in Baden. Im „Schweizer Katholik“ wurde auf die segensreiche Wirksamkeit genannter Vereine hingewiesen. Bald darauf meldete sich der Paramenten-Verein in doreten bei der Zentralstelle wegen Übernahme einer Station. Diesem Wunsche wurde freudig entsprochen und auf Weihnachten 1905 schon beschenkten diese opferwilligen Damen die Kinder der Station Bauma mit zahlreichen Gaben. Mögen noch recht viele diesem guten Beispiel folgen. Es ist eigentlich nicht so schwer, einen Frauenhilfsverein ins Leben zu rufen. Ein paar opferwillige Seelen, welche den Mitgliedern bei der Anfertigung der verschiedenen Kleidungsstücke u. s. w. behilflich sind, können viel leisten. Wie manches läuft sich ohne allzu große Mühe von einer Weihnacht zur andern herstellen. Die Zentralstelle in Luzern ist allzeit gerne bereit, jede gewünschte Auskunft zu vermitteln.

Bringen wir hin und wieder dem lieben Heiland ein kleines Opfer, indem wir für seine Lieblinge, die armen Kinder arbeiten. Überreich wird dereinst unser Lohn sein nach dem Ausspruch Jesu Christi: Alles was ihr dem geringsten meiner Brüder tut, das habt ihr Mir getan.

Internationales Nebeneinkommen betreffend die Unterdrückung des Mädchenhandels.

(Aus dem Monatsbericht des Mädchenbeschützvereins.)

Mit dem 18. Juli 1905 ist das in Paris am 18. Mai 1904 abgeschlossene Uebereinkommen, welches den Zweck hat, wirksam gegen den Mädchenhandel einzuschreiten, in Kraft getreten. Bis jetzt haben folgende Staaten dasselbe ratifiziert: das Deutsche Reich, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Russland, Schweden, Norwegen, Österreich-Ungarn, Belgien, Portugal, die Niederlande, die Schweiz; ferner ist Brasilien denselben nachträglich beigetreten.

Das Uebereinkommen hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Jede der vertraglichenden Regierungen verpflichtet sich, eine Amtsstelle einzurichten oder zu bezeichnen, die beauftragt ist, alle Auskünte über die Anwerbung von Frauen und Mädchen, zum Zwecke der Verkupplung ins Ausland, zu zentralisieren; dieser Amtsstelle soll die Befugnis zufallen, mit den gleichartigen, von den anderen Vertragsstaaten bestellten Behörden direkt zu korrespondieren.

Art. 2. Jede der Regierungen verpflichtet sich zur Einrichtung eines Ueberwachungsdienstes, mit dem Zwecke, den Begleitern von Frauen und Mädchen, welche verkuppelt werden sollen, besonders in den Bahnhöfen, den Einschiffungshäfen und auf der Durchreise nachzuforschen. Es sollen zu diesem Zwecke geeignete Instruktionen erlassen werden, sowohl an die öffentlichen Beamten als an alle anderen geeigneten Personen, um innerhalb der gesetzlichen Grenzen alle Auskünte zu erlangen, welche auf die Spur eines solchen verbrecherischen Treibens führen können.

Die Ankunft von Personen, die offenbar als Urheber, als Mitzuhilfe oder als Opfer eines solchen Handels erscheinen, soll gegebenenfalls den Behörden des Bestimmungsortes oder den interessierten diplomatischen Agenten oder Konsularbeamten, oder jeder anderen zuständigen Behörde mitgeteilt werden.

Art. 3. Die Regierungen verpflichten sich, gegebenenfalls und innerhalb der gesetzlichen Grenzen, die Auslagen von Frauen und Mädchen fremder Nationalität, welche sich der Prostitution ergeben, entgegenzutun, um ihre Identität und ihren Zivilstand festzustellen und darüber Aufschluß zu erlangen, wer sie veranlaßt hat, ihre Heimat zu verlassen. Die erhaltenen Auskünte sollen den Behörden des Heimatstaates der genannten Frauen oder Mädchen behufs eventueller Heimhaftung mitgeteilt werden.

Die Regierungen verpflichten sich, innert den gesetzlichen Grenzen und soweit möglich, die Opfer eines verbrecherischen Transportes, sofern dieselben mittellos sind, provisorisch und im Hinblick auf eventuelle Heimhaftung, in öffentlichen oder privaten Wohltätigkeitsanstalten oder bei Privatleuten unterzubringen, welche die erforderlichen Garantien bieten.

Die Regierungen verpflichten sich ebenfalls, innert den gesetzlichen Grenzen und soweit möglich, diejenigen Frauen und Mädchen in ihren Heimatstaat zurückzuschicken, welche um ihre Heimhaftung nachsuchen oder die von den Personen zurückverlangt werden, unter deren Autorität sie stehen. Die Heimhaftung soll erst erfolgen, nachdem die Identität und die Nationalität, sowie der Ort und die Zeit der Ankunft an der Grenze im gemeinsamen Einverständnis festgestellt sein werden. Jeder Vertragsstaat wird den Transport durch sein Territorium erleichtern. Die Korrespondenz über die Heimhaftung soll so viel als möglich auf direktem Wege erfolgen.

Vereinschronik.

Zürich. Der Vorstand des St. Regula-Vereines hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, den Verein dem schweiz. kath. Frauenbund anzugehören. Der Verein zählt 242 Mitglieder.

Kath. Frauenbund. Die Sitzung des Vorstandes, die am 15. März in Olten stattfinden sollte, wurde wegen dem erfolgten Hinschreide des hochw. Bischofes von St. Gallen vertagt.

Prospekt der Pflegerinnenkurse in Sarnen (Obwalden).

1. Die Pflegerinnenkurse in Sarnen sind eine Gründung des schweizerischen Charitasverbandes als Sektion des schweizerischen Katholikenvereins.

2. Ihr Zweck ist, den großen Nebelständen, unter denen die Privat-Krankenpflege auf dem Lande und bei der arbeitenden Klasse der Bevölkerung leidet, nach Kräften zu steuern.

3. Zu diesem Ende werden alljährlich im Laufe des Winters von einem in der Krankenpflege erfahrenen Arzte eine Reihe 30 Tage dauernder Kurse abgehalten, worin die Teilnehmerinnen mit den richtigen Grundzügen der Gesundheitslehre bekannt gemacht und über Kranken-, Wochen- und Säuglingspflege so weit theoretisch und praktisch belehrt werden, daß ihnen die Pflege solcher Personen anvertraut werden darf.

4. Zu diesen Kursen werden weibliche Personen vom 18. bis 40. Lebensjahre zugelassen, gleichviel ob sie nachher die Krankenpflege als Beruf auszuüben gedenken oder ob sie sich nur zu ihrer eigenen Ausbildung auf diesem Gebiete wollen unterrichten lassen. Für letztere kann die Altersgrenze nach oben verschoben werden.

5. Zur Aufnahme ist erforderlich ein Zeugnis der Ortsbehörde über Moralität und überdies für die künftigen Berufskrankenpflegerinnen ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand.

6. Die nähere Organisation der Kurse ist folgende:

- Zu jedem Kurse werden 10—15 Teilnehmerinnen in einem gemeinsamen Hause unter Aufsicht einer tüchtigen Hausfrau vereinigt. Sie haben sich der Haushaltung und den Verordnungen des ärztlichen Kursleiters zu fügen.
- Jede erhält dasselbe ein gutes Bett (Einer- und Zweierzimmer) und folgende Kost:

Frühstück: Milchkaffee mit Brot; Mittagessen: Suppe, 1 Fleisch, 1 bis 2 Gemüse; Abendessen: Milchkaffee mit Brot; Nachessen: Suppe, Eier- oder Mehlspeisen. Alles gut gekocht und reichlich.

Ferner steht eine große geheizte und gut beleuchtete Stube zu gemeinsamer Benützung zur Verfügung. Heizen der Schlafzimmer und Beleuchtung außerhalb der zum Schlafengehen und Aufstehen nötigen Zeit, sowie andere weitergehende Anforderungen werden extra, aber billig berechnet.

Die Teilnehmerinnen haben ihre Zimmer und Betten, sowie das Putzen der Schuhe selbst zu besorgen, und der Hausfrau abwechselungsweise in der Küche Aushilfe zu leisten.

- Der Unterricht besteht aus circa 25 anderthalb bis zweistündigen Vorträgen und Übungen, wie sie in dem vom schweizerischen Samariterverein aufgestellten „Regulativer Lehrkurse für häusliche Krankenpflege“ verlangt werden.

Daneben wird täglich 4—5 Teilnehmerinnen Gelegenheit gegeben, sich unter ärztlicher Leitung im Kantons-Spital in der Krankenpflege zu üben.

Ebenso soll die Bereitung der gewöhnlichen Krankenspeisen und die Pflege kleiner Kinder praktisch geübt werden. Das Studium des Lehrbuches, schriftliche Aufgaben und Lesen von Fachschriften werden das Gehörte und Beobachtete dem Gedächtnisse einprägen.

- Am Ende eines jeden Kurses wird von dem Delegierten des schweizerischen Samaritervereins eine Prüfung abgelegt, auf Grund welcher die mit Erfolg Geprüften vom schweizerischen Samariterverein den Ausweis erhalten. Für diejenigen, welche die Krankenpflege als Beruf auszuüben gedenken, ist diese Prüfung obligatorisch, für die andern freiwillig.

- Das Kursgeld pro Teilnehmerin beträgt 20 Fr.; Kost und Logis werden pro Tag zu Fr. 1.80 berechnet. Beides muß entweder zum voraus bezahlt, oder durch einen Garantiechein der betreffenden Ortsbehörde gesichert sein.

Ist eine Teilnehmerin aus triftigen Gründen an der Vollendung des Kurses verhindert, so wird ihr das vorausbezahlte Kostgeld pro rata zurückvergütet.

P. S. Dieses Programm bezeichnet nur die Mindestleistungen eines jeden Kurses. Es ist aber das Bestreben der Kursleitung, den Lehrplan zu erweitern und namentlich auch die

Kurstdauer jeweilen um einige Tage zu verlängern, soweit sich dies ohne erhebliche finanzielle Mehrbelastung der Teilnehmerinnen erreichen läßt.

Hungernot in Afrika!

In der Februar-Nummer der Missionszeitung „Echo aus Afrika“ (Salzburg, Österreich. R. 1.50 jährlich) veröffentlicht die General-Leiterin der St. Petrus Claver-Sodalität einen herzerreißenden Notschrei aus Afrika. Zu den Schrecken des Krieges und Aufstandes, der Ermordung der Missionare und der Zerstörung der blühendsten Stationen gesellt sich nun auch noch diese furchtbare Geißel.

■ ■ ■ Jeder Beitrag, auch der kleinste, wird dankbar angenommen. Man sende denselben unter der Bezeichnung „Für die Hungernden in Afrika“ entweder mittelst internationaler Postanweisung direkt an die General-Leiterin der St. Petrus Claver-Sodalität, Gräfin M. Th. Ledóchowska, Rom, via dell' Olmata 16, oder an die St. Petrus Claver-Sodalität in Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 12, oder an deren Filiale Zug (Schweiz), Osswaldsgasse 15, und Abgabestellen: Solothurn, Überstalden 69, Luzern, Zürichstraße 53 und St. Gallen, Brühlgasse 45. Auch die Redaktion dieses Blattes übermittelt Spenden.

Die Frauenwürde.*)

— Gott hat der christlichen Frau in besonderer Weise die Pflege der guten Sitte, des christlichen Anstandes, des wahrhaft guten Tones im gesellschaftlichen Leben anvertraut. Der Einfluß, welchen in dieser Hinsicht die Frau auf die Männer ausübt, kann nicht hoch genug angesehen werden. Es äußert sich im Guten wie im Bösen. Wie die Sittsamkeit und der christliche Anstand der Frau alles Gute und Edle im Manne anregt, so regt jede Art von Frivolidät (Leichtfertigkeit) alles Niedere und Gemeine in ihm an. Wenn dem Herzen des heranwachsenden Sohnes ein tiefes Gefühl von der Frauenwürde durch die eigene Mutter, durch die Schwestern und durch andere edle Frauen im gesellschaftlichen Leben eingeprägt ist, so begleitet ihn dasselbe im Leben und schüttet ihm mehr als alles andere vor den sittlichen Gefahren. Mit Dank gegen Gott müssen wir anerkennen, daß in einer Zeit, wo die Schranken alter ererbter Sitte so vielfach niedergekommen sind, sich in vielen adeligen gesellschaftlichen Kreisen noch das hohe Gut eines reinen sittlichen Tones im gesellschaftlichen Verkehr erhalten hat. Aber der Zeitgeist ist ein gefährlicher, mit allen Scheingründen sich bahnbrechender frivoler Geist. Die Mitglieder unseres Vereins werden vielleicht selten wahrnehmen, daß eine gewisse Emancipation (ungebundene Freiheit) von dem hergebrachten Anstand auch in Gesellschaften, an denen Frauen teilnehmen, eindringen will. Möchten sie auf diese Gefahren recht aufmerksam sein und jeden Versuch der Männer, im Verkehr mit den Frauen einen Ton einzuführen, der mit der alten ehrbaren Sitte in Widerspruch steht, entgegentreten. Niede Nachgiebigkeit, teils aus einer gewissen Gutwilligkeit, teils aus dem Grunde, um den Männern die Gesellschaft der Frauen angenehm zu machen, ist da vom Verderben. Auf das einzelne lasse ich mich hier nicht ein. Die christliche Frau weiß selbst am besten, was der Frauenwürde entgegen ist. Wer die Frau im christlichen Sinne ehrt, muß sich schon aus Achtung vor ihrer Würde einer gewissen Freiheit in ihrer Gegenwart enthalten. Wer das nicht tut, ehrt nicht die Frau, wie es sich gebührt, und er ist vielleicht auf dem Wege, ihr in einem anderen Sinne zu huldigen. Eine christliche Frau darf aber nur an Gesellschaften mit Männern Anteil nehmen, die bereit sind, ihre volle christliche Frauenwürde anzuerkennen und sich deshalb jene Beschränkungen in ihrem Benehmen aufzulegen, welche nach alter christlicher Sitte die Gegenwart der Frau fordert.

*) Aus einem Briefe von Wilhelm Emmanuel Freiherr v. Ketteler, Bischof von Mainz, gerichtet an die Mitglieder des Vereins zu Ehren der heiligen Familie, Mainz, 26. Januar 1875.

Aus aller Welt.

Italien. Die Frauenwahlrechts-Agitation hat ihren Höhepunkt in Italien erreicht. Diese sozialistische Hochburg hat nämlich nicht weniger als 46 Frauen als wahlberechtigt in die Wählerliste zum Parlament eingetragen. Man gedenkt dadurch eine Verratung des gegenwärtigen Wahlrechts in der Kammer zu erzwingen und bei dieser Gelegenheit den Vorstoß für das allgemeine Wahlrecht zu unternehmen.

Mädchenhandel. Der Verband schweiz. Eisenbahnen hat die Mitwirkung des Bahnpersonals bei dem im Sinne des internationalen Übereinkommens vom 18. Juli 1905 betreffend die Unterdrückung des Mädchenhandels einzurichtenden Überwachungsdienste auf den Stationen und in den Büros zugestanden. Als geeignete Beamte dafür sind die Stationsvorstände und Zugführer bezeichnet worden, die dabei vom übrigen Stations- und Zugpersonal unterstützt werden sollen. Die Kreisdirektionen der Bundesbahnen wurden angewiesen, ihrem in Frage kommenden Personal die nötigen Instruktionen zu erteilen.